

Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Wagshurst in die Stadt Achern

Vorspruch

In Anbetracht der wachsenden wirtschaftlichen Entwicklung in unserem Raume und angesichts der gemeinschaftlichen Verpflichtung, das Wohl der Bürger zu fördern, sowie der Tatsache, daß die zunehmenden kommunalen Gemeinschaftsaufgaben unserer modernen Gesellschaft in der Gemeinschaft einer größeren Verwaltungseinheit besser erfüllt werden können und insbesondere, um dem eindeutig erklärten Willen der Bevölkerung zu entsprechen, haben zwischen der Stadt Achern und der Gemeinde Wagshurst Verhandlungen stattgefunden, die zu nachfolgender Vereinbarung geführt haben, die aufgrund der §§ 8 und 9 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) vom 25.07.1955 (GBl. S. 129), geändert durch Gesetz vom 26.07.1971 (GBl. S. 314), abgeschlossen wird.

I. Allgemeines

§ 1 Eingliederung

Die Gemeinde Wagshurst wird als Ortschaft mit der Bezeichnung Achern-Wagshurst in die Stadt Achern eingegliedert.

§ 2 Rechtsnachfolge

Die Stadt Achern tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin mit dem Tage des Inkrafttretens der Eingliederung in alle Rechte und Pflichten der Gemeinde Wagshurst ein.

Die bisherigen Gemarkungsgrenzen bleiben als Stadtteilgrenzen grundsätzlich unberührt. Eventuelle Änderungen bedürfen der Zustimmung des Ortschaftsrates.

§ 3 Rechte und Pflichten der Bürger und Einwohner

1. Die Bürger der eingegliederten Gemeinde Wagshurst werden mit der Eingliederung Bürger der Stadt Achern. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Bürger dieser Stadt, soweit nicht in den §§ 12 und 13 hinsichtlich der Steuern, Gebühren und Beiträge sowie sonstigen öffentlichen Abgaben etwas anderes vereinbart ist.
2. Allen Einwohnern bleibt, soweit der Wohnsitz oder der Aufenthalt in der bisherigen Gemeinde Wagshurst für Rechte und Pflichten maßgebend ist, der bisherige Status erhalten.
3. Für den Bürgernutzen gilt die gesetzliche Regelung (§ 83 GO).

II. Ortschaftsverfassung und örtliche Verwaltung

§ 4 Einführung der Ortschaftsverfassung

1. Die Stadt Achern verpflichtet sich, durch Änderung ihrer Hauptsatzung die Ortschaftsverfassung im Sinne der §§ 76 b ff. GO einzuführen.
2. Die eingegliederte Gemeinde Wagshurst erhält die Rechte einer Ortschaft nach den in Abs. 1 genannten Bestimmungen.

§ 5 Zahl der Ortschaftsräte

Die Zahl der Ortschaftsräte entspricht der Zahl der bisherigen Gemeinderäte (§ 25 GO). Bis zur nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl sind die bisherigen Gemeinderäte die Ortschaftsräte.

§ 6 Aufgaben und Rechtsstellung des Ortschaftsrates

1. Für die Aufgaben und Rechtsstellung des Ortschaftsrates in der Ortschaft Wagshurst gilt § 76 d GO.
2. Wichtige Angelegenheiten der Ortschaft, zu denen der Ortschaftsrat zu hören ist, sind insbesondere:
 - a) Einrichtung und Fortbestand der örtlichen Verwaltung,
 - b) die Veranschlagung von Haushaltsmitteln für alle Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen,
 - c) die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen,
 - d) der Ausbau und die Unterhaltung der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung,
 - e) der Bau und die Unterhaltung von Straßen und Wirtschaftswegen,
 - f) die Aufstellung von Bauleitplänen,
 - g) die anderweitige Nutzung der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen land- und forstwirtschaftlichen Flächen,
 - h) der Erlaß, die Aufhebung oder Änderung von Satzungen und Polizeiverordnungen,
 - i) die Festsetzung von Abgaben und Tarifen,
 - j) die Angelegenheiten der Feuerwehr.
3. Die Stadt Achern verpflichtet sich, durch Änderung ihrer Hauptsatzung dem Ortschaftsrat folgende Angelegenheiten zur Entscheidung zu übertragen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung oder dem Bürgermeister sonst übertragene Aufgaben handelt:
 - a) Vollzug des Haushaltsplanes im Rahmen der für die Ortschaft zugewiesenen Haushaltsmittel, insbesondere

1. Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Einzelfall von mehr als DM 5 000,-- bis DM 30 000,--,
 2. Verkauf von beweglichem Vermögen von mehr als DM 5 000,-- bis DM 10 000,-- im Einzelfall.
- b) Ausgestaltung und Benützung von folgenden Einrichtungen:
1. der Kultur- und Sportpflege,
 2. der Park- und Grünanlagen,
 3. des Friedhofs,
 4. des Kinderspielplatzes.
- c) die Angelegenheiten der örtlichen Vereine,
- d) die Pflege des Ortsbildes,
- e) Vattertierhaltung bzw. künstliche Besamung,
- f) die Jagdverpachtung einschließlich Wildschadensverhütung und Wildschadensregelung,
- g) die Fischereiverpachtung.
4. Die Niederschriften über die Sitzung des Ortschaftsrates, in denen selbständige Entscheidungen getroffen wurden, sind in der darauffolgenden Gemeinderatssitzung bekanntzugeben.
 5. Ist zweifelhaft, ob für die Behandlung einer Angelegenheit der Gemeinderat oder der Ortschaftsrat zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Gemeinderats anzunehmen.

§ 7 Örtliche Verwaltung

1. In der Ortschaft Wagshurst wird eine örtliche Verwaltung eingerichtet. Das bisherige Bürgermeisteramt Wagshurst bleibt als örtliche Verwaltungsstelle (Ortsverwaltung) weiter bestehen. Dies gilt auch für die Aufgaben der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit dies rechtlich zulässig ist, ausgenommen das Grundbuchamt.
2. Die Stadt verpflichtet sich, die Bildung eines eigenen Standesamtsbezirks zu beantragen.
3. Das archivwürdige Schriftgut der bisherigen Gemeinde Wagshurst verbleibt unter Beachtung der Akten- und Archivordnung vom 29.06.1964 (GBl. S. 279) bis auf weiteres bei der örtlichen Verwaltung.

§ 8 Aufgaben und Rechtsstellung des Ortsvorstehers

1. Für die Aufgaben und die Rechtsstellung des Ortsvorstehers in der Ortschaft Wagshurst gilt § 76 e GO.
2. Der Bürgermeister wird den Ortsvorsteher mit seiner Vertretung in folgenden Angelegenheiten der Ortsverwaltung beauftragen:
 1. Einstellung, Entlohnung bzw. Vergütung und Entlassung aller Arbeiter sowie aller Angestellten der Verg. Gruppen X bis VIII BAT im Rahmen des Stellenplanes,

2. Einstellung, Bemessung der Vergütung bzw. Entlohnung und Entlassung von Aushilfsangestellten nach Verg. Gruppen X bis VIII BAT und Aushilfsarbeitern auf 6 Monate,
 3. Vollzug des Haushaltsplanes, und zwar
 - a) Vergaben von Arbeiten und Lieferungen im Rahmen der vom Stadtteil Wagshurst zugewiesenen Haushaltsmittel bis zu DM 5 000,-- im Einzelfall,
 - b) Verkauf von beweglichem Vermögen bis zu DM 5 000,- im Einzelfall,
 - c) Verträge über Nutzung von bebauten und unbebauten Grundstücken mit einem jährlichen Miet- oder Pachtwert bis einschließlich DM 2 000,--.
 4. Die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit bei Gemeinde-, Landes- und Bundeswahlen sowie bei Zählungen aller Art.
3. Der Ortsvorsteher wird zum Standesbeamten bestellt.
 4. Der Bürgermeister kann weitere Aufgaben auf den Ortsvorsteher übertragen. Einer Änderung der in Abs. 2 genannten Aufgaben ist nur nach Anhörung des Ortschaftsrates möglich.

§ 9

Übernahme und Verwendung des bisherigen Bürgermeisters

1. Der Bürgermeister der bisherigen selbständigen Gemeinde wird als Ortsvorsteher übernommen.
2. Die erste Amtszeit als Ortsvorsteher endet zu dem Zeitpunkt, zu dem die Amtszeit als Bürgermeister ablaufen würde. Für die Wiederwahl gilt § 2 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden vom 28.07.1970 (GBl. S. 419).
3. Der Ortsvorsteher untersteht direkt dem Bürgermeister. Er nimmt an den Verhandlungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teil.

§ 10

Übernahme der Bediensteten

Die Bediensteten (auch evtl. Teilbeschäftigte) der Gemeinde Wagshurst werden mit allen Rechten und Anwartschaften aus ihrem bisherigen Dienstverhältnis in den Dienst der Stadt Achern übernommen. Sie werden ihrer Ausbildung und ihrer bisherigen Tätigkeit entsprechend eingesetzt.

§ 11

Vertretung der Gemeinde Wagshurst im Gemeinderat der Stadt Achern

1. Die Stadt Achern gewährleistet durch entsprechende Ausgestaltung ihrer Hauptsatzung im Wege der unechten Teilortswahl nach § 27 GO eine den örtlichen Verhältnissen und dem Bevölkerungsanteil der eingegliederten Gemeinde Wagshurst angemessenen Vertretung im Gemeinderat.

2. Die Stadt Achern wird durch Hauptsatzung bestimmen, daß für die Zahl der Gemeinderäte die nächsthöhere Gemeindegrößengruppe maßgebend ist.
3. Die Beteiligten sind sich darüber einig, daß die Sitzverteilung vor den jeweils fälligen allgemeinen Gemeinderatswahlen, erstmals jedoch vor der Wahl im Jahre 1974, festgesetzt bzw. überprüft und gegebenenfalls den geänderten Verhältnissen angepaßt wird. Die Stadt Achern wird dabei darauf achten, daß erforderlichenfalls durch entsprechende Zusammenfassung von Ortschaften zu Wohnbezirken im Sinne des § 27 GO eine angemessene Vertretung der Ortschaften im Gemeinderat gewährleistet bleibt.
4. Bis zur nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl nach Inkrafttreten der Vereinbarung gehören dem Gemeinderat der Stadt Achern 3 Gemeinderäte der eingegliederten Gemeinde Wagshurst an. Sie werden vom Gemeinderat der eingegliederten Gemeinde vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung gewählt, der dabei auch die Reihenfolge der übrigen Gemeinderäte als Ersatzmänner bestimmt (§ 9 Abs. 1 Satz 5 GO).

§ 12 Ortsrecht

1. Das bisherige Ortsrecht der Gemeinde Wagshurst bleibt aufrechterhalten, bis es durch neues Ortsrecht ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt.
2. Das Ortsrecht ist bis spätestens 01.07.1973 anzugleichen, sofern in § 13 nichts anderes bestimmt ist.
3. Die Hauptsatzung der Stadt Achern wird in dem künftigen Stadtteil Wagshurst auf den Tag der Eingliederung in Kraft gesetzt.

§ 13 Gemeindeabgaben

1. Die Satzungen über Hundesteuer und Vatertierhaltung bleiben bis 31.12.1977 unverändert.
2. Unverändert bleiben auch die Satzung über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgung und die Abgabe von Wasser (Wasserabgabesatzung) sowie die Satzung über die öffentliche Entwässerung, solange die Wasserversorgung und die Entwässerung von Wagshurst jeweils selbständige Einrichtungen sind und kostendeckend geführt werden.

§ 14 Schule, kulturelle Einrichtungen und Vereine

1. Die Stadt Achern wird sich für die Erhaltung der derzeitigen Grundschule einsetzen.
2. Das örtliche Brauchtum und das kulturelle Eigenleben der bisherigen Gemeinde Wagshurst bleiben unangetastet. Es soll sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können.

3. Die Stadt Achern wird alle in der Gemeinde Wagshurst vorhandenen caritativen, kirchlichen, kulturellen, sportlichen und sonstigen Vereinigungen und Einrichtungen in derselben Weise fördern bzw. unterstützen wie die Einrichtungen der Stadt Achern. Die den Vereinen zu gewährenden Zuschüsse dürfen nicht geringer sein, als dies zur Zeit der Fall ist.

§ 15

Gegenwärtige und künftige Vorhaben

1. Die Stadt Achern verpflichtet sich, vom Tage des Inkrafttretens dieser Vereinbarung an, alle in der bisherigen Gemeinde Wagshurst entstehenden und künftig anfallenden gemeindlichen Aufgaben zu erfüllen.
2. Hierbei werden die vorhandenen und im Entwurf fertiggestellten Bauleitplanungen beibehalten, soweit sie einer neu aufzustellenden Bauleitplanung, die aus Gründen des Gemeindegemeinschaftszusammenschlusses notwendig wird, nicht widersprechen.
3. Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, nach Maßgabe der jeweiligen finanziellen Möglichkeiten, wobei außerordentliche und den Zusammenschluß begünstigende Finanzaufweisungen angemessen berücksichtigt werden - und unter angemessener Berücksichtigung der Belange der gesamten Stadt - wird die Stadt Achern in der Ortschaft Wagshurst in den angegebenen Jahren folgende Investitionen durchführen:

- 1973 – 1981 - Kanalisierung des gesamten Ortsgebietes
- Bau einer Turn- und Festhalle
- Bau einer Kläranlage

Der Ortschaftsrat kann diese Reihenfolge aus wichtigen Gründen ändern.

4. Für diese innerhalb der nächsten 9 Jahre im Stadtteil Wagshurst durchzuführenden Investitionen ist jährlich mindestens ein Betrag in Höhe der Sonderzuweisungen nach § 34 a FAG (Nettobeträge) zuzüglich DM 110 000,- (durchschnittliche rechnermäßige Investitionsbeträge der Jahre 1969 - 1971) bereitzustellen. Der Ortschaftsrat kann diese Reihenfolge aus wichtigen Gründen ändern.
5. Die Stadt Achern wird im übrigen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten die Infrastruktur der eingegliederten Gemeinde Wagshurst als Teil des Gesamtstadtgebiets sinnvoll und zweckmäßig weiterentwickeln.

§ 16

Anschluß- und Benutzungszwang

Der Anschluß- und Benutzungszwang für öffentliche Einrichtungen wird in dem Stadtteil Wagshurst nach Maßgabe des § 11 GO eingeführt, wenn und soweit ein öffentliches Bedürfnis besteht.

III. **Übergangs- und Schlußbestimmungen**

§ 17 **Begünstigung Dritter**

Soweit etwa durch die Bestimmungen dieser Vereinbarung andere natürliche oder juristische Personen als die vertragsschließenden oder die in der Vereinbarung genannten Personen begünstigt werden, erheben diese aus der Vereinbarung keine Rechtsansprüche gegenüber der Stadt Achern.

§ 18 **Regelung von Streitigkeiten**

1. Vorstehende Vereinbarung ist im Geiste der Gleichberechtigung und Vertrauensstreue getroffen worden. Auftretenden Fragen sind in diesem Geiste gütlich zu klären.
2. Bei Streitigkeiten über diese Vereinbarung wird die eingegliederte Gemeinde bis zur Gemeinderatswahl im Jahre 1979 durch die Mitglieder des jeweiligen Ortschaftsrates vertreten (§ 9 Abs. 1 Satz 4 GO).
3. Bestehen über Fragen auf dem Gebiet der Bauleitplanung, der Flächennutzung und des Wohnungsbaues Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Ortschaftsrat und den für diese Angelegenheiten zuständigen Organen, die sich auf anderem Wege nicht beheben lassen, so ist die Angelegenheit vor der Entscheidung dem Vermittlungsausschuß zur erneuten Beratung zu überweisen. Der Vermittlungsausschuß besteht aus dem Bürgermeister der Stadt Achern als Vorsitzendem, dem Ortsvorsteher sowie jeweils drei Mitgliedern des Gemeinderates und des Ortschaftsrates.

§ 19 **Regelung örtlicher Angelegenheiten**

Zur Regelung örtlicher Angelegenheiten wird mit der Gemeinde ein Aufgabenkatalog erstellt.

§ 20 **Verpflichtungserklärung in der Übergangszeit**

Die eingegliederte Gemeinde Wagshurst verpflichtet sich mit sofortiger Wirkung nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung, bis zum Inkrafttreten der Eingliederung in die Stadt Achern, keinerlei Gemeindeeigentum zu veräußern oder zu erwerben (Ausnahme Baugelände) noch sonstige für die Zeit nach der Eingliederung bindende Verpflichtungen zu treffen, ohne das Einvernehmen der Stadt Achern herzustellen.

§ 21
Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt am 01. Januar 1973 in Kraft, sofern nicht durch die Obere Rechtsaufsichtsbehörde etwas anderes festgelegt wird.

Achern, den 09. Oktober 1972

gez. Berger
Bürgermeister

gez. Rosenfelder
Bürgermeister

Genehmigung des RP vom 29.12.1972 Az: 12/21/0105/370